

Zwischen dem

Evangelischer Friedhofsverband Berlin Stadtmitte

vertreten durch den Geschäftsführer Pfr. Quandt

und

.....

im folgenden Paten genannt.

wird folgende

Grabpatenschafts-Vereinbarung - BEISPIEL

geschlossen:

§ 1

(1) Die Paten fördern die Restaurierung, Sicherung und Instandsetzung des auf der *bisherigen Grabstätte* befindlichen Grabmals. Diese Verpflichtung umfasst sowohl die bauliche als auch die gärtnerische Anlage.

(2) Die Grabstätte befindet sich auf dem **Friedhof**
..... in **Berlin**, in der Abteilung
.....**Reihe**.....**Stelle**.....
Die Grabstätte umfasst:
Eine Fläche von m² bestehend ausund

(3) Die erforderliche Restaurierung umfasst folgende Arbeiten:

- 1.
- 2.
- 3.

Die Ausführung der vorgenannten Arbeiten ist Bestandteil dieser Vereinbarung. Die Arbeiten sind nach Unterzeichnung dieser Vereinbarung unmittelbar in Auftrag zu geben bzw. auszuführen. Die Paten sind für die fachgerechte Ausführung der Arbeiten verantwortlich. Die Fertigstellung der vorgenannten Arbeiten ist der Friedhofsverwaltung anzuzeigen.

(4) Das Grabmal bleibt Eigentum des Friedhofes und darf nicht anderweitig verwendet oder entfernt werden.

§ 2

- (1) Die Paten verpflichten sich, für die laufende Unterhaltung des Grabmales zu sorgen, dessen Standsicherheit zu gewährleisten sowie Schäden und Mängel, die an dem Grabmal nach der Instandsetzung auftreten, unverzüglich auf eigene Kosten zu beseitigen.
- (2) Diese Restaurierung, Sicherung bzw. Instandsetzung des Grabmales bedarf der Zustimmung der Friedhofsträgerin. Diese ist berechtigt, den Paten in Abstimmung mit der zuständigen Denkmalbehörde Auflagen hinsichtlich der Erhaltung der historischen Substanz der Grabstätte zu erteilen.

§ 3

- (1) Die Paten beabsichtigen selbst in der Grabstätte beigesetzt zu werden bzw. Familienangehörige dort beisetzen zu lassen. Sie werden diejenige/denjenigen, der mit der Totenfürsorge betraut wird, entsprechend informieren und anweisen. Die Reservation bis zur ersten Beisetzung erfolgt gebührenfrei. Es sind bis zu **2 Erdbestattungen und 4 Urnenbestattungen** möglich, sofern das Nutzungsrecht zur Wahrung der gesetzlichen Ruhefrist (20 Jahre) entsprechend verlängert wird. Die Grabgebühr für die Wahlgrabstätte beträgt nach der derzeit gültigen Gebührenordnung 84,00 Euro je Grabstelle.
(z. B. 2 Grabstellen x 20 Jahre Ruhefrist x 84,00 € = 3.360,00 Euro)
Die Grabgebühr richtet sich bei einer Beisetzung nach der jeweils gültigen Gebührenordnung.
- (2) Der Friedhofsträger verpflichtet sich, das Nutzungsrecht an der Grabstätte zum Zwecke einer Beisetzung an den Paten oder die mit der Totenfürsorge betraute Person zu den zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme geltenden Bedingungen (Friedhofsgesetz, Gebührenordnung) zu vergeben.
- (3) Sofern dies möglich ist, kann der Pate oder der Nutzungsberechtigte im Falle einer Beisetzung an dem vorhandenen Grabmal eine Namenstafel anbringen. Andernfalls wird die Grabstätte auf eine Weise, etwa mittels eines liegenden Grabsteins, mit der Namenstafel versehen. Die Namenstafel bzw. der Grabstein sind von der Bearbeitung, Form und Art der Beschriftung her so zu gestalten, dass das ursprüngliche künstlerische Gesamtbild der Grabstätte möglichst nicht beeinträchtigt wird. Insbesondere dürfen die ursprünglichen Inschriften, Namenstafeln u.ä. nicht entfernt werden. Über die Gestaltung der Namenstafel / des Grabsteines ist das Einvernehmen mit der zuständigen Denkmalbehörde herbeizuführen.

§ 4

- (1) Die Überlassung des Grabmales endet spätestens mit Ablauf des Nutzungsrechtes.
- (2) Der Pate ist berechtigt, diese Vereinbarung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zu kündigen, solange kein Nutzungsrecht an der Grabstätte besteht. Aufwendungen für Restaurierungs-, Sicherungs- oder Instandsetzungsarbeiten werden in keinem Fall erstattet.
- (3) Das Kündigungsrecht erlischt im Falle einer Beisetzung auf der Grabstätte.

§ 5

Der Friedhofsträger ist berechtigt, diese Vereinbarung zu kündigen, wenn:

- a) der Friedhof oder ein Friedhofsteil, auf dem sich die Grabstätte befindet, (beschränkt) geschlossen oder entwidmet wird
oder
- b) der Pate trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung ihre Verpflichtungen nach § 1 dieser Vereinbarung nicht oder nicht ordnungsgemäß erfüllt.

§ 6

Änderungen und Ergänzungen diese Vertrages bedürfen der Schriftform.

.....
Ort, Datum

.....
Ort, Datum

.....
(Pate)

.....
Ev. Friedhofsverband Berlin Stadtmitte

.....
Ort, Datum

.....
(Nachfolgerin/ Nachfolger)